

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

52 (28.9.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. September 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 65988. R. Krankenversicherung der Arbeiter.

Sonstige Bekanntmachungen:

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 65988. R. Die Krankenversicherung der Arbeiter, hier jeuer bei der Bahnunterhaltung betreffend.

Nachdem von Großh. Finanzministerium im Einverständniß mit dem Großh. Ministerium des Innern Entscheidung dahin getroffen worden ist, daß auch die von den Bahnunterhaltungsaffordanten eingestellten, nicht als Ablöser von Bahn- oder Weichenwärter auf den Dienst verpflichteten Arbeiter, welche bisher bei der Gemeinde-Krankenversicherung anzumelden waren, in die für das betreffende übrige Personal des diesseitigen Verwaltungsbereichs errichtete Betriebskrankenkasse aufzunehmen seien, sind über diesen Gegenstand besondere Ausführungsvorschriften erlassen worden, welche vom 1. Oktober. l. J. an in Kraft treten und einen Anhang zu den mit diesseitiger Verfügung vom 29. November v. J. Nr. 82731. R. (Verordnungs-Blatt Nr. 82) ausgegebenen Vorschriften über das Rechnungswesen der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Betriebskrankenkasse bilden.

Den Großh. Bahnbauinspektoren werden diese in Buchdruck und Heftform hergestellten Ausführungsvorschriften in entsprechender Zahl von Exemplaren zum eigenen Gebrauch und zur Vertheilung an sämtliche Bahnmeister und Bahnunterhaltungsaffordanten zugehen.

Auch an sämtliche übrigen Dienststellen, welche die vorerwähnten „Vorschriften über das Rechnungswesen der Betriebskrankenkasse“ seinerzeit erhalten haben, werden diese Ausführungsvorschriften in gleicher Zahl ausgegeben werden.

Diese neuen Vorschriften gelten mit den im §. 19 erörterten Abweichungen zugleich auch für alle von den Bahnmeistern selbst in eigener Regie der Eisenbahnverwaltung eingestellten nicht auf den Dienst verpflichteten Bahnunterhaltungsarbeiter.

Die Großh. Bahnbauinspektoren werden dafür Sorge tragen, daß den betreffenden Arbeitern durch die Affordanten bezw. Bahnmeister von diesen neuen Bestimmungen geeignete Eröffnung gemacht wird und dieselben rechtzeitig in Vollzug gesetzt werden.

In dem Statut für die Betriebskrankenkasse sind auf Grund dieser Vorschriften folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Der Eingang von Anmerkung 1 zu §. 2 hat fortan zu lauten:

„Hierher gehören auch die Bahnunterhaltungsaffordanten und die von ihnen verwendeten verpflichteten Arbeiter,

„ebenso

„die von den Bahnunterhaltungsaffordanten und die von den Bahnmeistern eingestellten nicht verpflichteten Arbeiter für die Dauer ihrer Beschäftigung bei der Bahn.

„Dagegen gehören nicht hieher:

„die Verladeunternehmer mit ihren Leuten,

„z. z.“

2. Hinter Anmerkung 3 zu §. 2 ist beizufügen:

„die von den Bahnunterhaltungsaffordanten, sowie die von den Bahnmeistern eingestellten nicht verpflichteten Arbeiter, so lange sie bei der Bahn nicht beschäftigt sind.“

3. Bei Anmerkung 1 zu §. 3 ist hinter dem Worte „Bahnmeister“ beizufügen:

„Bahnunterhaltungsaffordanten.

Da sich ferner ergeben hat, daß seinerzeit — entgegen dem ersten Abs. von Anmerkung 1 zu §. 2 des Statuts — von einigen Seiten auch solche von Affordanten bezw. Bahnmeistern beim Bahnunterhaltungsdienst eingestellte Arbeiter bei der Betriebskrankenkasse zur Anmeldung gekommen sind, welche nicht zu den auf den Dienst verpflichteten Vorarbeitern und Abföhrern der Bahn und Weichenwärtern gehören, was zur Folge hat, daß diese Leute auch während ihrer zeitweisen Nichtbeschäftigung bei der Bahn nur 2%, anstatt 3% ihres Arbeitsverdienstes als Paffenbeitrag bezahlen, und die Eisenbahnbetriebskasse das fehlende Drittel zur Ungebühr zuzuschießen hat, so werden die Großh. Bahnbauinspektoren bei diesem Anlasse eine genaue Revision ihrer Mitgliederlisten nach dieser Richtung hin vornehmen und alle nach den neuen Bestimmungen nicht auf Abtheilung A der Haupt- bezw. Mitgliederliste gehörigen Leute auf 1. Oktober l. J. mittelst besonderer Verzeichnisse bei dem Vorstand der Betriebskrankenkasse ab- und auf die neue Abtheilung C in Zugang anmelden.

Karlsruhe, den 27. September 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eiseuloher.